

Von: AWO-BALZ

+049 531 2409453

26 Nov. 2003 16:33 51

meyerhoff ebeling peineke & kollegen

rechtsanwälte und notar

☐ telefon 0531 24 244 -0
☐ fax 0531 24 244 -99



6 Seiten an BAG SHI

☐ mep+k rechtsanwälte und notar eien

Herrn

[Redacted]

38100 Braunschweig



www.ias-stiftung.de

*Verband
GF / eq. mit
Email*

Dr. G. L. PASO BALZ

☐ datum
19.11.2003

☐ rückfragen beantwortet.gern
Rechtsanwalt Peineke
Frau Köhler

☐ telefon sekretariat
0531/24244-66

☐ aktenzeichen
03/002796-227

☐ diktatzeichen
PE/ka

***[Redacted]* / Arbeitsamt Braunschweig
wegen Widerspruchsverfahren**

Sehr geehrter Herr *[Redacted]*

In vorbezeichneter Angelegenheit übersenden wir in Kopie den Abhilfebescheid des Arbeitsamtes Braunschweig vom 13.11.2003.

Unserem Widerspruch ist in vollem Umfang stattgegeben worden. Das Arbeitsamt Braunschweig hat den Sperrzeitbescheid aufgehoben und sich verpflichtet, für den Zeitraum vom 10.10.2003 bis 30.10.2003 Arbeitslosenhilfe in Höhe von wöchentlich 161,42 € nachzuzahlen.

Mit diesem erfreulichen Ergebnis verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen

[Handwritten Signature]
Rechtsanwalt

☐ bürozeit
montag bis freitag
8:00-13:00

☐ parken
lieferzone
eisenmarkt

☐ nord/lb
buz 250 800 00
kto 214 312

☐ postbank ag
buz 280 100 30
kto 903 916 303

☐ deutsche bank 24
buz 270 700 24
kto 20 20 444 00

☐ eurojuris
deutschland
Das internationale Anwaltsverzeichnis

Von : AWO-BALZ

+049 531 2409453

25 Nov. 2003 16:33 52

abeling peineke & kollegen

rechtsanwälte und notar

- telefon 0531 24 244 -0
fax 0531 24 244 -99

- info@recht-erfolgreich.de
www.recht-erfolgreich.de

dr klaus-werner schroff
rechtsanwalt und notar

michael ebeling
rechtsanwalt
fachanwalt für
fachanwalt für

klaus peineke
rechtsanwalt
fachanwalt für

cordula ebeling
rechtsanwältin

dr christof
rechtsanwalt

thomas köhler
rechtsanwalt

mep+k

Absehung

map+k rechtsanwälte und notar alermarkt 1 38100 braunschweig

vorab per Fax: 207-1429
Arbeitsamt Braunschweig
Cyriaksring 10

38118 Braunschweig

▼ datum
03.11.03

▼ rückfragen beantwortet gern
Herr Peineke
Frau Köhler

▼ telefon sekretariat
0531/24 24 466

▼ aktenzeichen
Bitte hier eingeben
2798/03-20/01

▼ diktätzeichen
Pe/Ka

Sperrzeitbescheid gegenüber Herrn [REDACTED] Braunschweig
Ihr Zeichen: [REDACTED]

Sehr geehrte Damen und Herren,

In vorbezeichneter Angelegenheit zeigen wir ausweislich der in beglaubigter Kopie beige-
fügten Vollmacht an, dass uns Herr [REDACTED] mit
der Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen beauftragt hat.

Namens und in Vollmacht unseres Mandanten legen wir hiermit gegen Ihren Sperrzeitbe-
scheid vom 21.10.2003

Widerspruch

ein.

Von : AWQ-BALZ

+049 531 2409453

26 Nov. 2003 16:34 53

Begründung:

1. Mit dem angefochtenen Bescheid vom 21.10.2003 haben Sie gegenüber dem Widerspruchsführer für den Zeitraum vom 10.10.2003 bis 30.10.2003 eine Sperrzeit gemäß § 144 I 2 SGB III verhängt.

Zur Begründung haben Sie ausgeführt, der Widerspruchsführer habe das Zustandekommen eines Beschäftigungsverhältnisses bei der Firma Adecco vereitelt, indem er im Vorstellungsgespräch angegeben habe, keine Lust auf Winterdienst zu haben, sowie keine Bereitschaft an Sonntagsarbeit, Rufbereitschaft, Nacharbeit etc. teilzunehmen. Zudem habe er es abgelehnt, unter einer Vergütung von 12,00 € pro Stunde zu arbeiten. Eine Arbeitsvereitelung stehe einer Arbeitsablehnung gleich.

Wichtige Gründe für sein Verhalten könnten nicht erkannt werden, so dass demzufolge eine Sperrzeit vom 10.10.2003 bis 30.10.2003 festzusetzen gewesen sei.

2. Entgegen Ihren Darstellungen im angefochtenen Bescheid vom 21.10.2003 liegen die Voraussetzungen zur Verhängung einer Sperrzeit für den Zeitraum vom 10.10.2003 bis 30.10.2003 nach § 144 I 1 (2) SGB III nicht vor.

Gemäß § 144 I 1 (2) SGB III wäre eine Sperrzeit nur dann zulässig, wenn der Widerspruchsführer ein Arbeitsangebot des Arbeitsamtes ablehnt, das Arbeitsangebot seitens des Arbeitsamtes ausreichend beschrieben und insbesondere das Arbeitsangebot zulässig war, wobei der Widerspruchsführer über die Rechtsfolgen der Arbeitsablehnung zuvor belehrt sein muss und für die Ablehnung des Arbeitsangebotes letztlich keinen wichtigen Grund gehabt haben darf.

a) Eine Sperrzeitverhängung gemäß § 144 I 1 (2) SGB III scheidet vorliegend bereits daran, dass der Widerspruchsführer mit der Unterbreitung des Angebotes nicht darüber belehrt worden ist, dass bei einem fehlenden Zustandekommen des Beschäftigungsverhältnisses eine Sperrzeit eintreten könne. Aus der Erinnerung des Widerspruchsführers heraus ist eine entsprechende Rechtsfolgenbelehrung dem Angebot, eine Beschäftigung als Mitarbeiter für Straßenreinigung bei der Firma Adecco aufzunehmen, nicht beigelegt gewesen.

b) Eine Sperrzeitverhängung gemäß § 144 I 1 (2) SGB III scheidet auch daran, dass das Stellenangebot eines Mitarbeiters für Straßenreinigung bei der Firma Adecco nach den Ver-

Von : AWO-BALZ

+049 531 2409453

26 Nov. 2003 16:34

54

mittlungsvorschriften des Arbeitsamtes nicht zulässig gewesen ist, es sich mithin nicht um ein zumutbares Arbeitsangebot gehandelt hat.

aa) Die Unzumutbarkeit des Stellenangebotes ergibt sich aus einem Verstoß gegen den Vermittlungsgrundsatz des § 36 I SGB III. Das Stellenangebot verstößt gegen den Vermittlungsgrundsatz des § 36 I SGB III, da mit einem Bruttostundenlohn von 6,50 € ein Arbeitsverhältnis begründet werden sollte, welches wegen Lohnwuchers gegen die guten Sitten verstößt.

bb) In tatsächlicher Hinsicht haben Sie den Verlauf des Vorstellungsgespräches bei der Firma Adecco in dem Bescheid vom 21.10.2003 nicht zutreffend wiedergegeben.

Unser Mandant hat bei dem Vorstellungsgespräch keinesfalls geäußert, eine Winterdiensttätigkeit abzulehnen. Er hat auch nicht erklärt, zu Sonntagsarbeit, Rufbereitschaft, Nachtarbeit, etc. nicht bereit zu sein.

Zu diesem Gesichtspunkten hat unser Mandant lediglich dargestellt, er erwarte eine tarifliche Entlohnung, zumindest eine angemessene Entlohnung. Lediglich bei einer angemessenen Entlohnung sei er bereit, diese zusätzlichen Erschwernisse auf sich zu nehmen.

Unser Mandant hat auch keinesfalls abgelehnt, über Personaldienstleister tätig zu sein. Er hat lediglich dargestellt, er erwarte eine angemessene Vergütung, in etwa dem tariflichen Rahmen.

Schließlich hat der Widerspruchsführer auch nicht dargestellt, unter einer Stundenvergütung von 12,00 € nicht arbeiten zu wollen.

Bei dem Vorstellungsgespräch ist der Widerspruchsführer nach seinen Gehaltsvorstellungen von einer Mitarbeiterin der Firma Adecco gefragt worden. Er hat hieraufhin geäußert, er erwarte eine tarifliche Vergütung, etwa in einem Rahmen einer Stundenvergütung von 9,00 € bis 12,00 €. Die Mitarbeiterin der Firma Adecco erwiderte hieraufhin, „Sie glauben doch nicht wirklich, dass Sie dies bekommen“. Die Mitarbeiterin der Firma Adecco stellte in Aussicht, es würde allenfalls eine Stundenlohnvergütung von 6,50 € gezahlt werden.

Von : AUC-BALZ

+049 531 2409453

25 Nov. 2003 16:35 55

Auf Nachfrage unseres Mandanten, Zuschläge für Sonntagsarbeit, Nachtarbeit, etc. gezahlt werden würden, äußerte die Mitarbeiterin „das ist bei uns nicht so, Zuschläge würden nicht bezahlt werden“.

Keinesfalls hat unser Mandant grundsätzlich eine Tätigkeit beim Winterdienst abgelehnt, keinesfalls hat er grundsätzlich Sonntagsarbeit, Rufbereitschaft, Nachtarbeit ausgeschlossen. Er hat lediglich gewisse Zuschläge bei der Vergütung für diese Tätigkeiten erwartet und dies zum Ausdruck gebracht.

bb) Das Arbeitsangebot der Firma Adecco, eine Tätigkeit als Mitarbeiter für Straßenreinigung zu einem Stundenlohn von 6,50 €, ohne Zuschläge für Sonntagsarbeit, Rufbereitschaft, Nachtarbeit etc. verstößt gegen den Vermittlungsgrundsatz des § 36 I SGB III, damit einem Bruttostundenlohn von 6,50 € ein Arbeitsverhältnis begründet werden sollte, welches wegen Lohnwuchers gegen die guten Sitten verstößt.

Objektive Tatbestandsvoraussetzung für die Annahme eines der Wuchertatbestände des § 138 BGB ist ein auffälliges Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung. Dies beurteilt sich nach dem objektiven Wert der zu erbringenden Arbeit, wie er sich nach der verkehrsüblichen Vergütung bestimmt.

Ein Bruttostundenverdienst von unter 6,50 € - ohne Zuschläge für Sonntagsarbeit, Nachtarbeit, Rufbereitschaft – unterschreitet den angemessenen Mindestlohn derart, dass ein auffälliges Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung besteht. Das Stellenangebot verletzt damit den Vermittlungsgrundsatz des § 36 I SGB III.

Überzeugend hat das Sozialgericht Berlin mit Urteil vom 18.01.2002 (Infoalso 2002, Seite 114 ff.) dargestellt, dass die in § 121 III 3 SGB III vorgegebene Vergleichsberechnung nur eines der Kriterien für die Beurteilung der Zumutbarkeit der Beschäftigung ist. § 121 II SGB III verweist auf das übergeordnete Vermittlungsverbot des § 36 SGB III.

Über dies kann sich die Unzumutbarkeit auch aus Folgen einer Vermittlungstätigkeit ergeben, die den Zielsetzungen des SGB III zuwiderlaufen. Es widerspricht den Zielsetzungen des SGB III durch Sperrzeiten sanktionierten Ausweitung von Lohnverhältnissen mit unangemessen geringem Stundenlohn die Bereitschaft zu eigenverantwortlicher Arbeitsuche zu schwächen und einen Lohnsektor zu etablieren, der sich langfristig auf das gesamte Lohngefüge nachteilig auswirken wird.

Von : AWC-BALZ

+249 531 2409453

26 Nov. 2003 16:35 56

Der Sperrzeitbescheid stellt sich damit als rechtswidrig dar und ist seinerseits aufzuheben.

Um antragsgemäße Entscheidung wird gebeten.

Mit freundlicher Empfehlung

gez. Peineke

Rechtsanwalt